

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2006.00029 vom 13. Februar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2006.00029

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2006.00029 du 13 février 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2006.00029 del 13 febbraio 2008

Erwägungen

E. 2

2.1. Wenn der versicherten Person auch Leistungen von staatlichen und oder betrieblichen Versicherungen zustehen oder wenn ein haftpflichtiger Dritter solche erbracht hat, ergnzt die Klgerin gemss Art. 29 der AVB diese Leistungen bis zur Hhe des versicherten Taggeldes der versicherten Person. Tage mit reduziertem Leistungsbezug zhlen fr die Bemessung der Leistungsdauer voll (Urk. 2/4 S. 6).

2.2. Bei der Auslegung des Begriffs der staatlichen Versicherungen von Art. 29 AVB gilt es zu bercksichtigen, dass die Parteien mit Art. 29 AVB die Regelung der Leistungspflicht bei bersicherung bezweckten. Dabei drften die Parteien zweifellos unter dem Begriff der staatlichen Versicherungen in erster Linie die Invalidenversicherung verstanden haben. Es ist demnach grundstzlich nicht zu beanstanden, dass die Klgerin bei der Bemessung des Taggeldanspruchs des Beklagten die Leistungen der Invalidenversicherung bercksichtigte.

2.3. Aus den Rentenverfgungen vom 20. November 2003 geht hervor, dass die Invalidenversicherung dem Beklagten fr die Zeit vom 1. Juni 2002 bis 31. Juli 2003 nicht nur eine Invalidenrente, sondern zustzlich eine Zusatzrente fr seine Ehegattin und Kinderrenten fr zwei Kinder (Urk. 2/13) sowie fr die Zeit vom 1. April 2003 bis 31. Juli 2003 eine weitere Kinderrente (Urk. 2/14) ausrichtete.

2.4. Gemss dem bis 31. Dezember 2003 in Kraft gestandenen Art. 34 IVG hatten rentenberechtigte verheiratete Personen, die unmittelbar vor ihrer Erwerbsunfhigkeit eine Erwerbsttigkeit ausben, Anspruch auf eine Zusatzrente fr ihren Ehegatten, sofern diesem kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente zustand (Abs. 1). Kam der rentenberechtigte Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenber der Familie nicht nach oder lebten die Ehegatten getrennt, so war die Zusatzrente dem anderen Ehegatten auszubezahlen, wenn dieser es verlangte. Waren die Eheleute geschieden, so war die Zusatzrente unter Vorbehalt abweichender zivilrechtlicher Anordnungen von Amtes wegen dem nicht rentenberechtigten Ehegatten auszubezahlen (Abs. 4).

2.5. Mnner und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben gemss Art. 35 IVG fr jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen knnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Abs. 1). Unter Vorbehalt der Bestimmungen ber die zweckgemsse Verwendung und abweichende zivilrichterliche Anordnungen wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehrt. Der Bundesrat kann die Auszahlung fr Sonderflle in Abweichung von Artikel 20 ATSG regeln, namentlich fr Kinder aus

getrennter oder geschiedener Ehe (Abs. 5). Gemäss Art. 82 Abs. 1 IVV, in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung, ist Art. 71 ter AHVV für die Auszahlung der Kinderrenten der Invalidenversicherung sinngemäss anwendbar. Danach ist die Kinderrente, wenn die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt; abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Laut Abs. 2 gilt dies auch für die Nachzahlung von Kinderrenten; hat der rentenberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllt, so steht ihm die Nachzahlung im Umfang der monatlich erbrachten Leistungen zu. Dem gesetzlichen Zweck entsprechend ist die Kinderrente ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden (BGE 129 V 364 f. Erw. 3.2, 103 V 134 Erw. 3).

2.6 Nach der gesetzlichen Regelung ist daher sowohl bei der Zusatzrente als auch bei der Kinderrente zwischen Anspruchsberechtigung und Auszahlungsberechtigung zu unterscheiden. Vorliegend ist den Rentenverfügungen vom 20. November 2003 (Urk. 2/13-14) zu entnehmen, dass dem Beklagten sowohl die Anspruchs- als auch die Auszahlungsberechtigung an der Zusatzrente und den Kinderrenten zukam. Es handelt sich daher sowohl bei der einfachen Invalidenrente als auch bei der Zusatzrente und den Kinderrenten um Leistungen von staatlichen Versicherungen im Sinne von Art. 29 AVB, welche der versicherten Person zustehen. Demnach sind bei der Bemessung des Taggeldanspruchs des Beklagten sowohl die diesem ausgerichtete Invalidenrente, als auch die Zusatzrente und die Kinderrenten der Invalidenversicherung zu berücksichtigen.

E. 3

3.1 Klageweise fordert die Klägerin von dem Beklagten die Rückzahlung von Taggeldleistungen im Betrag von Fr. 46'558.--, welche dem Beklagten für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis 24. Juni 2003 ausgerichtet wurden (vgl. Urk. 1 S. 7). Im Folgenden ist daher zu prüfen, wie es sich mit dem Taggeldanspruch des Beklagten in diesem Zeitraum verhält.

3.2 Bei Berücksichtigung eines Taggeldbetrags von Fr. 127.56 und einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % resultiert für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis 24. Juni 2003 folgender Taggeldanspruch des Beklagten:

Zeitraum:

Anzahl Tage:

Betrag:

1. bis 30. Juni 2002

30

Fr.

3'826.80

1. bis 31. Juli 2002

31

Fr.

3'954.35

1. bis 31. August 2002

31

Fr.

3'954.35

1. bis 30. September 2002

30

Fr.

3'826.80

1. bis 31. Oktober 2002

31

Fr.

3'954.35

1. bis 30. November 2002

30

Fr.

3'826.80

1. bis 31. Dezember 2002

31

Fr.

3'954.35

1. bis 31. Januar 2003

31

Fr.

3'954.35

1. bis 28. Februar 2003

28

Fr.

3'571.70

1. bis 31. März 2003

31

Fr.

3'954.35

1. bis 30. April 2003

30

Fr.

3'826.80

1. bis 31. Mai 2003

31

Fr.

3'954.35

1. bis 24. Juni 2003

24

Fr.

3'061.45

Total

Fr.

49'620.80

3.3.3.3 Die Klägerin richtete dem Beklagten für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis 24. Juni 2003 folgende Taggeldleistungen aus:

Zeitraum:

Anzahl Tage:

Betrag:

1. bis 30. Juni 2002

30

Fr.

3'591.00

1. bis 31. Juli 2002

31

Fr.

3'710.00

1. bis 31. August 2002

31

Fr.

3'710.00

1. bis 30. September 2002

30

Fr.

3'591.00

1. bis 31. Oktober 2002

31

Fr.

3'710.00

1. bis 30. November 2002

30

Fr.

3'591.00

1. bis 31. Dezember 2002

31

Fr.

3'710.00

1. bis 31. Januar 2003

31

Fr.

3'710.00

1. bis 28. Februar 2003

28

Fr.

3'351.00

1. bis 31. März 2003

31

Fr.

3'710.00

1. bis 30. April 2003

30

Fr.

3'591.00

1. bis 31. Mai 2003

31

Fr.

3'710.00

1. bis 24. Juni 2003

24

Fr.

2'873.00

Total

Fr.

46'558.00

3.4. Mit Verfügungen vom 20. November 2003 (Urk. 2/13-14) sprach die Invalidenversicherung dem Beklagten für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis 24. Juni 2003 folgende Rentenbeträge zu:

Zeitraum:

Betrag:

Juni 2002

Fr.

4'222.00

Juli 2002

Fr.

4'222.00

August 2002

Fr.

4'222.00

September 2002

Fr.

4'222.00

Oktober 2002

Fr.

4'222.00

November 2002

Fr.

4'222.00

Dezember 2002

Fr.

4'222.00

Januar 2003

Fr.

4'325.00

Februar 2003

Fr.

4'325.00

März 2003

Fr.

4'325.00

April 2003

Fr.

5'149.00

Mai 2003

Fr.

5'149.00

1. bis 24. Juni 2003 (Fr. 5'149.00 · 30 Tage x 24 Tage)

Fr.

4'119.20

Total

Fr.

56'946.20

3.5 Aus dem Vergleich des Taggeldanspruchs des Beklagten für den in Frage stehenden Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 24. Juni 2003 mit dem Umfang der ihm für diesen Zeitraum von der Invalidenversicherung tatsächlich ausgerichteten Rentenleistungen erhellt, dass die Leistungen der Invalidenversicherung die Taggeldleistungen, auf welche der Beklagte Anspruch hatte, bei Weitem übertrafen. Unter diesen Umständen bestand für den im Streit stehende Zeitraum auf Grund von Art. 29 AVB kein Anspruch des Beklagten auf Krankentaggeldleistungen.

E. 4

4.1 Rückersatzansprüche können wie andere Forderungen aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung entstehen (BGE 114 II 156). Solange ein Anspruch aus Vertrag geltend gemacht werden kann, gilt nicht Bereicherungsrecht (BGE 127 III 424 Erw. 3). In den AVB und im VVG sind keine Regeln über die Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Versicherungsleistungen enthalten. Es sind daher die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung anzuwenden (vgl. BGE 129 III 649 Erw. 2.3).

E. 4.2

Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten (Art. 62 Abs. 1 OR). Diese Verbindlichkeit tritt insbesondere dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder

aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat (Art. 62 Abs. 2 OR). Ungerechtfertigt ist eine Vermögensverschiebung nur, wenn sie einer Rechtfertigung entbehrt (BGE 117 II 404 Erw. 3d mit Hinweisen). Vorliegend hat die Klägerin die Vermögensverschiebung an den Bereicherten ursprünglich gewollt. Die Bereicherung beim Beklagten entstand aus einem nachträglich weggefallenen Grund (Art. 62 Abs. 2 OR; Leistungskondiktion).

4.3. Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat (Art. 63 Abs. 1 OR). Unfreiwillig ist die Leistung namentlich, wenn sie unter Betreuungszwang (vgl. Art. 63 Abs. 3 OR), in einer Notlage (Art. 21 OR) oder begründeter Furcht (Art. 29 f. OR) erfolgt. Mit dem zusätzlichen Erfordernis des Irrtumsnachweises bei freiwilliger Zahlung besteht für den Bereich der Leistungskondiktion eine gegenüber der allgemeinen Regel von Art. 62 OR abweichende Spezialregelung (BGE 129 III 649 f. Erw. 3.2, 123 III 107 Erw. 3a).

4.4. Bei der Nichtschuld handelt es sich entweder um eine Schuld, die nie bestanden hat oder im Zeitpunkt der Leistung bereits erloschen war (vgl. Hermann Schulin, Basler Kommentar, OR I, 4. Aufl. Basel 2007, Art. 63 N 3). Die in Frage stehenden Taggeldzahlungen für den Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 24. Juni 2003 hat die Klägerin in der Zeit vom 21. Juni 2002 (Urk. 2/11/03) bis 27. Juni 2003 (Urk. 2/11/15) und somit vor Erlass der Rentenverfügungen der Invalidenversicherung vom 20. November 2003 (Urk. 2/13-14) ausgerichtet. Zu dieser Zeit war die Schuld noch nicht erloschen. Die Schuld erlosch vielmehr erst mit Erlass der Rentenverfügungen vom 20. November 2003. Bei der vorliegend streitigen Ausrichtung von Taggeld handelt es sich daher nicht um eine freiwillige Begleichung einer Nichtschuld. Die in Art. 63 Abs. 1 OR genannte Voraussetzung, dass sich der freiwillig eine Nichtschuld Leistende im Irrtum über die Schuldpflicht befunden haben muss, fällt vorliegend somit nicht in Betracht.

4.5. Nach Art. 64 OR kann die Rückckerstattung insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entzusserte und hiebei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückckerstattung rechnen musste. Im Umfang der von der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 24. Juni 2003 erbrachten Taggeldleistungen im Betrag von insgesamt Fr. 46'558.-- besteht daher eine Bereicherung des Beklagten, welche vom Beklagten im Umfang seiner Bereicherung zur Zeit der Rückforderung zurückgefordert werden kann. Am 28. November 2003 ging die Klageschrift beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich Kreise 6 und 10 ein (Urk. 2/16). Zu diesem Zeitpunkt machte die Klägerin die Rückforderung gegenüber dem Beklagten im Sinne von Art. 64 OR erstmals geltend. Nach Art. 64 OR entfällt die Rückckerstattungspflicht nur insoweit, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist (BGE 87 II 143 Erw. 7e). Ein Nachweis dafür, dass und inwieweit die Rückckerstattungsforderung der Klägerin gegenüber dem Beklagten uneinbringlich ist, fehlt hier indessen. Damit ist den Anforderungen des Art. 64 OR nicht Genüge getan. Mangels des gemäss Art. 64 OR erforderlichen Nachweises des Wegfalls der Bereicherung ist der Beklagte daher zur Erstattung der vollen Fr. 46'558.-- zu verpflichten. Ob und wie weit der Klägerin gegenüber dem Beklagten zustehende Bereicherungsanspruch realisierbar ist, wird sich im Übrigen erst beim betriebsrechtlichen Vorgehen gegen den Beklagten erweisen und kann zum

massgebenden Zeitpunkt der Rückforderung nicht in Betracht gezogen werden. Die Rückforderung der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber dem Beklagten im Betrag von Fr. 46'558.-- besteht daher zu recht, weshalb die Klage diesbezüglich gutzuheissen ist.

E. 5

5.1. Klageweise beantragt die Klägerin sodann die Entrichtung eines Zinses von 5 % ab 18. Dezember 2003 (Urk. 1 S. 2).

5.2. Der Schuldner einer Geldschuld hat, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, von Gesetzes wegen Verzugszins zu zahlen, sobald er mit der Zahlung der Schuld in Verzug gerät (Art. 104 Abs. 1 OR). Dieser Regelung liegt die Fiktion zugrunde, dass der verzugsbelastete Schuldner bis zur Erfüllung weiterhin über den Geldbetrag verfügen kann und der Gläubiger dadurch eine entsprechende Vermögensminderung erleidet. Es bedarf weder eines Schadensnachweises durch den Gläubiger noch eines Verschuldens des Schuldners, weshalb dieser auch dann Verzugszins zahlen muss, wenn er im Zeitpunkt des Verzugsbeginns von seiner Zahlungspflicht oder deren Höhe keine Kenntnis hatte (Wolfgang Wiegand, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 3. Aufl., N. 1 zu Art. 104 OR; BGE 130 III 596 f. Erw. 3, 129 III 540 Erw. 3.1, 83 II 442 Erw. 2e; 123 III 245 Erw. 4b).

5.3. Die Verzugszinspflicht setzt einerseits die Fälligkeit der Forderung und andererseits die Inverzugsetzung des Schuldners voraus. Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger die Leistung fordern kann und der Schuldner erfüllen muss. Die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung entstand mit Eintritt der Bereicherung des Beklagten zum Zeitpunkt bei Erlass der Rentenverfügungen der Invalidenversicherung vom 20. November 2003 (Urk. 2/13-14). Gleichzeitig wurde die Forderung fällig.

5.4. Am 28. November 2003 reichte die Klägerin beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich Kreise 6 und 10 Klage ein (vgl. Urk. 2/16). Dieses Schreiben erfüllt die Anforderungen an eine Mahnung, die zur Inverzugsetzung des Schuldners geeignet ist. Damit wurde gegenüber dem Beklagten deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dieser bis spätestens zur nachfolgenden Sühneverhandlung zur Rückerstattung der Bereicherung verpflichtet war. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Klägerin von einem Verzugsbeginn zum Zeitpunkt der friedensrichterlichen Sühneverhandlung vom 18. Dezember 2003 ausging. Der Verzugszins von 5 % ist vom Beklagten demnach ab 18. Dezember 2003 geschuldet.

6. Nach Gesagtem besteht ein Anspruch der Klägerin gegenüber dem Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung im Betrag von Fr. 46'558.--. Die Klage ist in diesem Umfang, zuzüglich Zins von 5 % ab 18. Dezember 2003, gutzuheissen.

7. Nach Art. 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Art. 34 Abs. 3 GSVGer).

8. Ausgangsgemäss hat die Klägerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses mit Fr. 1'500.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 46'558.-- zu bezahlen, nebst Verzugszins zu 5 % seit 18. Dezember 2003.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- M. _____

- Rechtsanwalt Peter Jäger

- Bundesamt für Privatversicherungen

5. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt (beträgt), kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.